

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung (VBO) des Zentrums für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (ZEGK)**

Der Senat der Universität hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 11.12.2012 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Europäische Kulturwissenschaften (ZEGK) beschlossen:

### **1. Abschnitt:**

#### **Verwaltungsordnung**

##### **§ 1**

#### **Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

- (1) Das Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Zentrum dient der Forschung, der Lehre und dem Studium in den Fächern Musikwissenschaft, Religionswissenschaft, Kunstgeschichte sowie mittelalterliche und neuere Geschichte Europas und seiner globalen Vernetzung.

## § 2

### Gliederung und Mitgliedschaft

- (1) Das Zentrum setzt sich aus folgenden Abteilungen zusammen: Historisches Seminar, Institut für fränkisch-pfälzische Geschichte, Institut für Europäische Kunstgeschichte, Institut für Religionswissenschaft, Musikwissenschaftliches Seminar. Die Abteilungen geben sich je eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Abteilungen werden von einem Sprecher<sup>1</sup> und dessen Stellvertreter geleitet. Diese werden von den jeweiligen in den Seminaren/Instituten hauptamtlich tätigen Professoren aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Mitglieder des Zentrums sind alle hauptamtlich im ZEGK tätigen Hochschullehrer, Akademischen Mitarbeiter sowie Mitarbeiter in Administration und Technik.

<sup>1</sup> Die männliche Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

### § 3

#### Leitung

- (1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, dem alle hauptamtlichen Professoren der fünf Abteilungen angehören. Sie wählen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl in die gleiche Funktion ist ausgeschlossen.
- (2) Aus wichtigem Grund können der Geschäftsführende Direktor oder der Stellvertreter von den wahlberechtigten Professoren und Professorinnen des Zentrums mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (3) Das Direktorium ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Vorschläge an die Fakultät über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und deren Ausstattung;
  - Beschlüsse zur Stellung von Haushaltsanträgen;
  - Verwendung der dem Zentrum unmittelbar zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie Verfügung über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut hauptberuflich tätigen Professoren sowie etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen;
  - Ausrichtung und Zuweisung des dem Direktorium unterliegenden Finanz- und Stellenpools.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender des Direktoriums.
- (5) Die Entscheidungen des Direktoriums bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft das Direktorium während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester ein. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes jederzeit verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des Direktoriums auch unabhängig von den Sitzungen des Direktoriums regelmäßig über wichtige das Zentrum betreffende Fragen.

#### § 4

#### Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Belange des Zentrums gegenüber der Fakultät und den Einrichtungen der Universität.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Zentrums.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 LHG Vorgesetzter der dem Zentrum unmittelbar zugeordneten akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der Mitarbeiter in Administration und Technik des Zentrums.
- (4) Die Sprecher der Abteilungen führen deren laufende Geschäfte, sind Vorgesetzte der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Administration und Technik, die ihrer Abteilung zugeordnet sind. Dies gilt nicht für aus Drittmitteln bezahlte Mitarbeiter, die dem jeweiligen Antragsteller zugeordnet sind.
- (5) Die Dienstaufsicht über das Zentrum hat der Dekan der Philosophischen Fakultät.

- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Zentrum hauptamtlich tätigen Mitglieder sowie je ein Vertreter der Studierendender im Zentrum vertretenen Fächer teilzunehmen berechtigt sind.
- Der Geschäftsführende Direktor gibt den Mitgliedern des Zentrums Informationen und Auskünfte in Fragen der laufenden Verwaltung.
- (7) Der Geschäftsführende Direktor führt die Aufsicht über die Einrichtungen des Zentrums und regelt im Einverständnis mit den jeweiligen Abteilungsleitern. Soweit nicht bereits anderweitig geregelt, deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (8) Der Geschäftsführende Direktor und/oder sein Stellvertreter können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

## § 5

### Abteilungen

Die als Seminare bzw. Institute bezeichneten Einheiten bestehen aus den Sprechern/Sprecherinnen, den Institutsabteilungsleitern, den übrigen Professoren, deren Aufgabengebiet der Einheit zugewiesen ist, den akademischen Mitarbeitern und den Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Zentrums arbeiten die Seminare/Institute an eigenen Vorhaben und wirken an gemeinsamen Projekten und den übrigen Aktivitäten des Zentrums mit. Soweit in einem Seminar/Institut mehrere Fachrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind, ist deren wissenschaftliche Eigenständigkeit zu wahren.

§ 6

**Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal**

- (1) Das Zentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten ist zulässig. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Der Geschäftsführende Direktor erstellt unter Mitwirkung aller am Zentrum hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu.

## 2. Abschnitt:

### Benutzungsordnung

#### § 7

#### Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Zentrum zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Disziplinen Geschichte Europas, Kunstgeschichte Europas, Musikwissenschaft und Religionswissenschaft betreiben, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Zentrums durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 8

**Rechte und Pflichten**

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Zentrum und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie ggfls. einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie:
  1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  2. die Einrichtungen des Zentrums sorgfältig und schonend zu benutzen;
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
  4. in den Räumen des Zentrums und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Zentrums Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.



## § 9

### Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Über einen Benutzungsausschluss, der länger als 7 Tage dauern soll, entscheidet der Rektor.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzerordnung ersetzt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums vom 27.09.2004. Sie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14.12.2012

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

§ 9  
Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigter, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die  
Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare  
Handlungen begehen können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise  
von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe  
ausgeschlossen werden. Über einen Benutzungsausschluss, der länger als  
14 Tage dauern soll, entscheidet der Rektor.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung ersetzt die Verwaltungs- und  
Benutzungsordnung des Zentrums vom 27.09.2004. Sie tritt am ersten Tag  
des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden  
Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14.12.2012

Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor